Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Jörg, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
Frau Nina Andrieshen, MdL
Vorsitzende der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2315

A04, A04/1

23.01.2025/we

Städtetag NRW
Bianca Weber
Referentin
Telefon 0221 3771-450
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.71.33 N

Landkreistag NRW
Viola von Hebel
Referentin
Telefon 0211 300491-210
V.von-Hebel@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.13.02

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-234
matthias.menzel@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.4.2-002/005

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 18/10933
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder am 6. Februar 2025

Stichwort „A04 – Landeskinderschutzgesetz“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung in o. g. Sache vom 10. Dezember 2024 und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme im Vorfeld, die wir gerne wahrnehmen.

Wir haben bereits am 23. September 2024 im Rahmen der Verbändeanhörung gegenüber dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben. Zentral wurde darin betont, dass die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Kinderschutz weiterzuentwickeln und zu verbessern sowie für die Rechte von Kindern zu sensibilisieren und ihre Wahrung und Umsetzung zu stärken, ausdrücklich unterstützt wird. Angesichts des Umstandes, dass bereits vielfältige Strukturen mit vergleichbarer Aufgabenstellung existieren, wurde zugleich darauf hingewiesen, dass im Sinne eines übersichtlichen und effizienten Hilfesystems jedoch Bedenken gegen

die vorgeschlagene Einrichtung der Stelle eines/einer unabhängigen Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte überwiegen. Nachdem es im Rahmen des weiteren Verfahrens bedauerlicherweise dennoch nur zu geringfügigen Anpassungen im Gesetzentwurf der Landesregierung gekommen ist, erlauben wir uns vollumfänglich auf diese Stellungnahme (vgl. **Anlage**) zu verweisen.

Ergänzend hierzu möchten wir nochmals grundlegend betonen: Es ist festzustellen, dass in zunehmend mehr politischen Bereichen und thematischen Fragestellungen „Beauftragte" eingesetzt werden. Dies könnte den Eindruck erwecken, dass Verantwortung und Aufgaben auf diese Positionen delegiert werden. Der Schutz von Kindern und die Förderung ihrer Rechte sind jedoch gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die nur durch ein gemeinsames Engagement aller Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen erfolgreich umgesetzt werden können. Die Themen Kinderschutz und Kinderrechte dürfen nicht ausschließlich als Aufgabe eines bestimmten Amtes oder einer Einzelperson betrachtet werden. Vielmehr sollte eine „beauftragte" Person – sofern sie tatsächlich für erforderlich erachtet wird – als Multiplikatorin bzw. Multiplikator und Ansprechperson fungieren, die Thematik in der breiten Öffentlichkeit verankern, ihr mehr Gewicht verleihen und alle gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure für die Notwendigkeit sensibilisieren, aktiv zum Schutze der Rechte von Kindern beizutragen. Nur durch eine umfassende Sensibilisierung und das Engagement aller – von der Politik über die Zivilgesellschaft bis hin zu Einzelpersonen – kann dieses wichtige Ziel erreicht werden.

Sofern die Einführung einer entsprechenden Stelle – trotz der vorgenannten Bedenken – für erforderlich gehalten wird, stellen sich weitergehende, u.a. auch finanzielle Fragen. Der Gesetzentwurf bleibt hier an einigen Stellen unscharf und bedarf einer präziseren Ausgestaltung.

Zu § 18 Aufgabenübertragung, Rechtsstellung, Finanzierung und Zusammenarbeit

Positiv hervorzuheben ist die Regelung in Absatz 3, nach der die Beauftragte bzw. der Beauftragte unabhängig ist und lediglich dem Gesetz unterliegt. Diese Unabhängigkeit ist von zentraler Bedeutung, um objektive und unvoreingenommene Empfehlungen und Bewertungen zu gewährleisten. Sie schützt zudem vor politischem Druck und stellt sicher, dass die Arbeit des Beauftragten ausschließlich dem Wohl von Kindern und Jugendlichen dient.

Die in Absatz 4 geregelte Pflicht des Landes, ausreichend Personal- und Sachausstattung für die neue Stelle (…nach Maßgabe des Haushaltes) für die Erfüllung der Aufgaben bereitzustellen, wird positiv bewertet. Ohne die entsprechenden Ressourcen können die Aufgaben der bzw. des Beauftragten nicht effizient umgesetzt werden. Hilfreich wären konkretere Vorgaben zur Aufteilung und Schwerpunktsetzung der Mittel, um sicherzustellen, dass die „beauftragte" Person tatsächlich die nötigen Ressourcen für die Aufgaben erhält. Es wäre ratsam, regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen des Budgets einzuplanen, um eine bedarfsgerechte Finanzierung zu gewährleisten. Zudem ist aus dem Gesetzentwurf nicht ersichtlich, ob die in § 19 Absatz 1 Nr. 5 vorgesehenen Beteiligungsformate ebenfalls in diese Kosten einkalkuliert wurden. Diese können, je nach konkreter Ausgestaltung, sehr umfangreich ausfallen. Auch ist fraglich, ob die Durchführung von Forschungsvorhaben, die ebenfalls mit erheblichen Kosten einhergehen können, hinreichend mitgedacht sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es hierzu lediglich:

> *„Es entstehen jährliche Kosten in Höhe von rd. 1 Mio. Euro für die Finanzierung der Stelle der oder des Beauftragten sowie einer Geschäftsstelle und Mittel u.a. für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Kampagnen, Forschungsaufträge und Materialentwicklungen."*

In Absatz 5 wird die Unterstützung der bzw. des unabhängigen Beauftragten durch Landesbehörden und andere öffentliche Stellen benannt. Dieser Absatz bleibt jedoch weitgehend undefiniert und lässt viel Raum für Interpretation und Ausgestaltung. Aus kommunaler Sicht bedarf es hier einer stärkeren Konkretisierung. Viele Akteurinnen und Akteure sind bereits im Kinderschutz und im Kontext von Kinderrechten engagiert, was erfreulich, aber auch notwendig ist. Es gilt daher, unvermeidbare Schnittstellen sinnvoll zu nutzen, Doppelstrukturen zu vermeiden und gemeinsame Strategien zu entwickeln, um den Kinderschutz zu wahren und die Förderung von Kinderrechten auszubauen und nachhaltig zu verankern. Denkbar ist hier auch ein Bezug zu den im Landeskinderschutzgesetz NRW genannten Netzwerkkoordinierenden auf kommunaler Ebene sowie auf die zuständigen Stellen nach § 6 Landeskinderschutzgesetz NRW.

Zu § 19 Aufgaben

§ 19 Absatz 1 Nr. 1 spricht von einer *„Weitervermittlung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen“*, jedoch bleibt unklar, an wen genau diese Anliegen *(„geeignete Unterstützungssysteme“)* weitervermittelt werden und wie genau dieser Prozess organisiert ist. Es stellt sich dabei die Frage, ob nicht die oder der Beauftragte auch selbst nach dem Gesetzentwurf in der Verantwortung steht, Beschwerden anzunehmen und als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu agieren. Unklar ist dabei, welche Rolle dann z.B. die unabhängige Beschwerdestelle „Ombudschaft NRW“ in diesem Kontext spielt. § 20 Absatz 3 Satz 1 spricht davon, dass *„die Aufgaben der oder des Beauftragten die bestehenden Zuständigkeiten sowie die vorhandenen mit Kinderschutz und Kinderrechten befassten Institutionen ergänzen“.* Die Anzahl der bestehenden Anlaufstellen könnte für Betroffene ggf. unübersichtlich und überfordernd wirken. Hier ist eine deutliche Abgrenzung der Zuständigkeiten erforderlich, um Klarheit zu schaffen und gleichzeitig Schnittstellen wirksam zu nutzen.

Absatz 1 Nr. 6 umfasst als Aufgabe der oder des Beauftragten die *„Förderung der Kooperation und des Austauschs“.* Auch hier fehlt es an konkreten Hinweisen oder Beispielen. Hilfreich könnte hier beispielsweise eine genaue Regelung zur verbindlichen Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen wie Jugendämtern, Schulen oder auch zivilgesellschaftlichen Organisationen sein, um sicherzustellen, dass an dieser Stelle Synergien genutzt werden. Hierzu wird ergänzend auf die obigen Ausführungen zu § 18 Absatz 5 verwiesen.

Zu § 21 Berichtspflicht

Die regelmäßige Berichtspflicht der oder des Beauftragten zu Beginn und zur Mitte der Legislaturperiode ist eine wichtige Maßnahme zur Sicherstellung der Transparenz und zur kontinuierlichen Verbesserung der Maßnahmen und Feststellung von Forschungsbedarfen im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte. Darüber hinaus sollten diese Berichte aber auch dafür genutzt werden, (notwendige) Anpassungen in Bildungs- und Ausbildungsbereichen in pädagogischen Berufen sowie Gesundheitsberufen zu benennen.
Zugleich ist sicherzustellen, dass der mit einer Berichtspflicht einhergehende verwaltungsseitige Aufwand, insbesondere auch für etwaig befragte Kommunen und kommunale Einrichtungen, möglichst geringgehalten wird. Die zunehmende Anzahl an Befragungen, Forschungsvorhaben, Evaluationen und Berichtspflichten stellt einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand in Zeiten ohnehin hoher Arbeitsbelastung dar.

Zu § 22 Beteiligungsverfahren und Evaluationsklausel

Im Vergleich zum Referentenentwurf sieht der Gesetzentwurf vor, dass das Beteiligungsverfahren *„einmalig“* durchgeführt wird. Unklar bleibt, ob hiermit ein einmaliges Verfahren innerhalb einer Legislaturperiode oder tatsächlich nur eine einmalige Durchführung insgesamt gemeint ist. Besondere Herausforderung wird auch hier sein, möglichst repräsentative Rückmeldungen von Kinder- und Jugendvertretungen sowie Institutionen zu erhalten, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten. Insgesamt wären für das Beteiligungsverfahren klare Kriterien wünschenswert. Bei der Beteiligung sind insbesondere die Rolle der Jugendämter sowie deren Aufgaben im Kinderschutz, die Rolle der Landesjugendämter sowie die Strukturen der Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe mit in den Blick zu nehmen.

Weitergehende Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW

Die avisierte Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW bietet eine gute Gelegenheit, auch die erforderliche Anpassung des Belastungsausgleichs nach § 12 Landeskinderschutzgesetz vorzunehmen. Im Rahmen der Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung (§ 13 Landeskinderschutzgesetz) haben die Landesregierung und wir uns Ende 2024 auf die Anpassung des Belastungsausgleichs verständigt, was entsprechend im Landeshaushalt 2025 berücksichtigt werden konnte (Kapitel 07 040, Titelgruppe 90, Titel 633 90). In der Konsequenz bedarf es nun der Anpassung des § 12 Absatz 2 Landeskinderschutzgesetz, der die jährlichen Ausgleichsbeträge konkret beziffert. Im Sinne eines effizienten Vorgehens, sollte der vorliegende Gesetzentwurf auch zum Anlass genommen werden, diese Anpassung des Landeskinderschutzgesetzes vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefan Hahn
Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Kai Zentara
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen

Anlage

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Thomas Weckelmann
40190 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: FP-216@mkjfgfi.nrw.de

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte

23.09.2024/we

Städtetag NRW
Bianca Weber
Referentin
Telefon 0221 3771-450
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.71.33 N

Landkreistag NRW
Viola von Hebel
Referent
Telefon 0211 300491-210
V.von-Hebel@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.13.02

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-234
matthias.menzel@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.4.2-002/005

Sehr geehrter Herr Dr. Weckelmann,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte und die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung.

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Kinderschutz weiterzuentwickeln und zu verbessern sowie für die Rechte von Kindern zu sensibilisieren und ihre Wahrung und Umsetzung zu stärken, wird ausdrücklich unterstützt. Auch eine umfassende Einbindung von Betroffenen wird begrüßt und als notwendig erachtet. Vor dem Hintergrund vielfältiger bestehender Strukturen zu diesem Zweck bestehen im Sinne eines übersichtlichen und effizienten Hilfesystems jedoch Bedenken gegen die vorgeschlagene Einrichtung der Stelle eines/einer unabhängigen Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte.

Auch angesichts immer enger werdender finanzieller Spielräume aller staatlichen Ebenen dürfte die generelle Kritik an der Einrichtung immer neuer Beauftragter für alle möglichen politischen Fragestellungen zukünftig weiter zunehmen, so dass eine klare, abgrenzbare und mit einem Mehrwert verbundene Konzeption für eine bzw. einen entspre-

chenden Landesbeauftragten zwingend notwendig wäre. Wenn Einsparungen bei den unmittelbaren Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Familien und etablierten Systemen erfolgen, gleichzeitig aber neue Strukturen auf der Landesebene inklusive dazugehöriger Berichtswesen etabliert werden, erscheint dies nur bedingt vermittelbar.

Der vorgelegte Referentenentwurf dient der Umsetzung der Schaffung einer Stelle eines oder einer unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten, wie im „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen, Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022 – 2027“ vorgesehen. Mit der Einrichtung einer bzw. eines Landesbeauftragten folgt Nordrhein-Westfalen dem Beispiel anderer Bundesländer, die bereits über entsprechende Landesbeauftragte verfügen, so z. B. in Brandenburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen).

Anlässlich eines Antrags der Fraktion der SPD u. a. zu diesem Thema hatten wir bereits in der Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 7. September 2023 (Stellungnahme 18/743) umfassend auf aus kommunaler Sicht bedeutende Aspekte hingewiesen. Gerne führen wir in Ergänzung hierzu im Einzelnen wie folgt aus:

Wir weisen erneut darauf hin, dass sich das Aufgabenfeld der bzw. des Landesbeauftragten in § 19 Abs. 1 Ref-E aus kommunaler Sicht insbesondere auf die Themen Kinderschutz und sexualisierte Gewalt beschränken sollte. Dafür spricht einerseits die sinnvolle Anknüpfung an eine entsprechende Stelle auf Bundesebene und andererseits die überwältigende Bedeutung des Themas Kinderschutz, insbesondere vor sexualisierter Gewalt. Die in § 20 Abs. 2 Ref-E festgelegte umfassende Berücksichtigung aller Formen von physischer, psychischer, sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie Vernachlässigung und Missbrauch ist insoweit sachgerecht und ausdrücklich zu begrüßen.

Während in § 20 Abs. 3 Ref-E ausdrücklich die Zusammenarbeit mit dem Landtag und insbesondere der Kinderschutzkommission geregelt wird bleibt unklar, ob und wie eine Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren im Bereich Kinderschutz erfolgen soll. Da hier lediglich von einer Ergänzung bestehender Zuständigkeiten sowie der vorhandenen mit Kinderschutz und Kinderrechten befassten Institutionen die Rede ist, bleibt die Frage der Zusammenarbeit an etwaigen Schnittstellen offen. Insoweit möchten wir anknüpfend an unsere obige Forderung eines übersichtlichen und effizienten Systems dafür plädieren, bestehende Strukturen weiterzuentwickeln und angemessen auszustatten, anstatt doppelte Strukturen zu schaffen. Die Themen Kinderschutz und Kinderrechte werden neben der Kinderschutzkommission von vielen weiteren Stellen bearbeitet. Zu nennen sind beispielweise die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt, der Parlamentarische Untersuchungsausschuss „Kindesmissbrauch“ im Landtag, die Landesjugendämter, die bei diesen eingerichteten Fachberatungsstelen zur Prävention von bzw. Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt, die örtlichen Jugendämter und nicht zuletzt die interdisziplinären Netzwerke zum Kinderschutz auf der örtlichen Ebene, die mit einer Netzwerkkoordinierung ausgestattet sind. Insbesondere hinsichtlich der letztgenannten Netzwerke dürfte es zu deutlichen Überschneidungen mit den Aufgaben der Koordinierungsstelle kommen. Der Aufbau paralleler Strukturen, die zu einer Unübersichtlichkeit für die Betroffenen führen und im Zweifel nicht hinreichend finanziell ausgestattet und miteinander vernetzt sind, dürfte im Ergebnis kontraproduktiv sein. Zumal zu bezweifeln ist, ob ein/eine Landesbeauftragte/r die erforderliche Nähe und Ansprechbarkeit gegenüber den vor Ort bestehenden Hilfestrukturen gewährleisten kann.

Sinnvoller erscheint uns, die mit dem Landeskinderschutzgesetz eingeführten neuen Strukturen zu evaluieren und in Abhängigkeit davon sinnvolle Konsequenzen zu ziehen.

Für den Fall, dass eine Stelle eines/einer Landesbeauftragten dennoch eingerichtet wird, wäre jedenfalls ein effizienter Austausch mit den bestehenden Strukturen auf örtlicher Ebene, sowohl mit den Kommunen, aber ebenso mit freien Trägern sicherzustellen. Dies erfordert eine flächendeckende Zusammenarbeit vorhandener Stellen und die Vernetzung mit weiteren Akteuren der gesamtgesellschaftlichen Verantwortungsgemeinschaft (zu denken ist insoweit an die Polizei, Gerichte, Ärzte, Krankenhäuser und viele mehr). Auch ein Wissenstransfer und die Verzahnung von Fortbildungsmöglichkeiten scheinen sinnvoll. Ziel muss ein nahbares, transparentes und übersichtliches Hilfesystem für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familien und weitere (helfende) Akteure sein.

Mit Blick auf die in § 19 Abs. 1 Ref-E vorgesehene Initiierung bzw. Durchführung von Bestands- und Defizitanalysen möchten wir darauf hinweisen, dass wir es begrüßen, dass hierdurch ein realistischer Überblick auf Landesebene über die aktuelle Situation des Kinderschutzes gewonnen werden kann. Insoweit sind jedoch ebenfalls die bestehenden Strukturen und ihre originären Aufgaben und Zuständigkeiten, insbesondere das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen und ihrer ausführenden Jugendämter, zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die in § 8 und § 9 LKSchG NRW begonnen Aktivitäten, die weitestgehend insbesondere die örtlichen Jugendämter in die Pflicht nehmen.

Die vorgesehene Anpassung der Berichtspflicht in § 18 LKSchG bzw. zukünftig § 23 Ref-E mit der Beschränkung auf die Teile 1 bis 7 ist angesichts der in § 21 Ref-E vorgesehen Berichtspflicht der bzw. des Landesbeauftragten folgerichtig. Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefan Hahn
Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Kai Zentara
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen